Mülheim an der Ruhr
Rats- und Rechtsamt

Wahl des Rates der Stadt
am 13. September 2020 in Mülheim an der Ruhr

Wahlsystem

Die 54 Mitglieder des Mülheimer Rates der Stadt werden von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Jede(r) Wähler(in) hat nur eine Stimme. Mit ihr wählt sie/er die Bewerberin/den Bewerber im (Kommunal)Wahlbezirk und gleichzeitig die Reserveliste der Partei oder Wählergruppe, für die die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt ist. Die Wahl einer Liste ist folglich nur in Verbindung mit der Wahl einer Bewerberin/eines Bewerbers im (Kommunal)Wahlbezirk möglich. Deswegen kann eine Partei oder Wählergruppe mit ihrer Liste nur in den (Kommunal)Wahlbezirken auf dem Stimmzettel erscheinen, in denen sie auch eine(n) Wahlbezirksvertreter(in) präsentiert.

Im (Kommunal)Wahlbezirk ist diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber direkt gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheitswahl). Für die Berechnung des Verhältnisausgleichs und damit die Sitzverteilung im Rat wird das Divisorverfahren mit Standardrundung (nach Sainte Laguë/Schepers) angewendet. Eine Sperrklausel besteht für Ratswahl nicht.

Das Wahlsystem wird daher als ein „zweistufiges Mischsystem" bezeichnet.
Die Hälfte der Vertreter(innen) wird über eine vorgeschaltete Mehrheitswahl in den 27 (Kommunal)Wahlbezirken gewählt, die andere Hälfte wird auf Grundlage einer ausgleichenden Verhältniswahl nach den eingereichten Listenwahlvorschlägen (Reservelisten) im ganzen Wahlgebiet (Stadtgebiet) bestimmt.

Wahlperiode

Der Rat der Stadt wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01.11.2020.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- am Wahltag Deutsche(r) ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) in Mülheim an der Ruhr ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr hat
- und nicht aufgrund Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutsche(r) ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl im Wahlgebiet (Stadtgebiet) ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Eine Altersbegrenzung für die Ausübung des Amtes besteht nicht. Bestimmte Anforderungen an die Qualifikation der Bewerber(innen) enthält das Gesetz nicht.

Jede(r) Bewerber(in) darf in jedem Wahlgebiet (Stadtgebiet, Stadtbezirk) nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass sich jemand im Kommunalwahlbezirk und auf der Reserveliste sowie in der Bezirksvertretungsliste bewirbt. Das gilt auch für die gleichzeitige Bewerbung für das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters. Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist hingegen unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Hierbei sind die Vorgaben des § 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) unbedingt zu beachten.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl des Rates können von Einzelpersonen, Wählergruppen oder Parteien eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen befreit, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24.09.2019) laufenden Wahlperiode ununterbrochen - wenn auch nur mit einer einzigen/einem einzigen Vertreter(in) - im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „alte" Parteien und Wählergruppen). Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind auch solche Parteien, die gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (24.09.2019) ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter genügt haben.

Ein Wahlvorschlag für einen (Kommunal)Wahlbezirk muss grundsätzlich von mindestens **6 Wahlberechtigten** des jeweiligen (Kommunal)Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten gilt für das gesamte Wahlgebiet (Stadtgebiet) und muss grundsätzlich von **60 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit:

- „Alte" Parteien oder Wählergruppen (s.o.).
- Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber, wenn sie/er bisher in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags hat, in dem sie/er als Einzelbewerber benannt war, und wenn der Wahlvorschlag von ihr/ihm selbst unterzeichnet ist.

Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutet, dass ein(e) Bewerber(in)

- in einer Versammlung der in Mülheim an der Ruhr wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)
- oder in einer Versammlung der von den in Mülheim an der Ruhr wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertretern (Vertreterversammlung, Delegiertenversammlung)

in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss. Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.
In der Nominationsversammlung muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreter(innen) Stimmrecht haben.

Die Einhaltung dieser zwingenden Vorschriften ist vor Ablauf der Einreichungsfrist durch eine Niederschrift und drei eidesstattliche Versicherungen nachzuweisen.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominationsversammlung einzuladen ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber(innen) aufgenommen werden, die dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Mülheim an der Ruhr zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu der Bewerberin/dem Bewerber enthalten:

- Familienname
- alle Vornamen
- genaue Berufsbezeichnung
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
- E-Mail-Adresse oder Postfach
- Staatsangehörigkeit
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; Wahlvorschläge von Einzelbewerber(innen) können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden

Außerdem müssen zwei Vertrauenspersonen benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein(e) Bewerber(in) Ersatzbewerber(in) für eine(n) im Wahlbezirk oder auch für eine(n) auf derselben Reserveliste aufgestellte(n) Bewerber(in) sein soll.

Besonderheiten bei Einzelbewerber(innen)

Wahlvorschläge von Einzelbewerber(innen) können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein, das aber keine Verwechslungsgefahr herbeiführen darf. Der Wahlvorschlag muss ebenfalls von **6 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dabei muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlags-Formular selbst leisten, während die übrigen Unterschriften auf den Formularen für die Unterstützungsunterschriften zu erbringen sind.

Wahlvorschlags-Formulare

Zur Einreichung eines Wahlvorschlages werden die folgenden amtlichen Formulare der Kommunalwahlordnung (KWahlO) benötigt:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber(innen) (Anlage 9a KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10a KWahlO)
- Wahlvorschlag für die Wahl im (Kommunal)Wahlbezirk (Anlage 11a KWahlO)
- Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste (Anlage 11b KWahlO)
- Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/der Bewerber (Anlage 12a bzw. 12b KWahlO)
- Bescheinigungen der Wählbarkeit (Anlage 13a KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14a bzw. 14b KWahlO)

Die Zustimmungen der Bewerberinnen/der Bewerber können entweder auf dem Formular 11a oder auf dem Formular 12a bzw. 12b erklärt werden.
Die Bescheinigungen der Wählbarkeit werden durch das Rats- und Rechtsamt erteilt. Sie können entweder auf dem Formular 11a oder auf dem Formular 13a erteilt werden.
Alle erforderlichen Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind beim Rats- und Rechtsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr nur auf telefonische oder schriftliche Anfrage hin erhältlich. Darüber hinaus bietet die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wahlvorschlagsträgern wieder die „Parteienkomponente" in der Wahlsoftware des Votemanagers an. Diese unterstützt programmtechnisch die Zusammenstellung der erforderlichen Anlagen der Kommunalwahlordnung für das jeweilige Wahlvorschlagsverfahren.

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Rats- und Rechtsamt kostenlos vor.

Einreichungsfrist

Alle benötigten Unterlagen müssen bis spätestens am 27.07.2020 / 18:00 Uhr beim Rats- und Rechtsamt (Zi. B.111, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr) eingereicht werden, damit ein gültiger Wahlvorschlag zustande kommt.
Das Regelwerk zur Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen ist streng formal. Fehler können zur Ungültigkeit eines Wahlvorschlags führen.

Wichtiger Hinweis des Rats- und Rechtsamtes

Reichen Sie die o.g. Formulare so früh wie möglich beim Rats- und Rechtsamt ein, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig bis zum Fristende am 27.07.2020, 18.00 Uhr, behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für die Einreichung noch zu prüfender Unterstützungsunterschriften.

Kontakt

Stadt Mülheim an der Ruhr
Rats- und Rechtsamt
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr

- Beate Termer, Tel. 455-3031, E-Mail: beate.termer@muelheim-ruhr.de, Zi. B.111
- Kerstin Gründel, Tel. 455-3032, E-Mail: kerstin.gruendel@muelheim-ruhr.de, Zi. B.111
- Dirk Klever, Tel. 455-3030, E-Mail: dirk.klever@muelheim-ruhr.de, Zi. B.108

Links zu maßgeblichen Rechtsvorschriften:

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalwahlgesetz NRW
- Kommunalwahlordung NRW (Stand: 04.06.2020)